

Land- und Sachschäden

Autor(en): **Wernli, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **62 (1989)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-519505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Land- und Sachschäden

Auch bei allen Anstrengungen wird nie ganz zu vermeiden sein, dass bei Truppenbewegungen und Truppenübungen jeglicher Art irgendwelche Land- und Sachschäden entstehen. Ich habe es übernommen, zu diesem Thema Fakten aus den letzten Jahren, wie ich sie in Publikationen fand, zu einem orientierenden Überblick zusammenzustellen.

1. Art und Häufigkeit der Schäden

Es werden im grossen und ganzen vier Schadenarten unterschieden, die hier nach der durchschnittlichen Häufigkeit ihres Vorkommens aufgeführt sind. Der Durchschnitt bezieht sich auf die Zeitspanne 1983 bis 1988.

- a) Schäden an Strassen und Plätzen
- b) Waldschäden
- c) Gebäude- und Immobilienschäden
- d) Land- und Kulturschäden

Pro Jahr entstanden gesamthaft 3122 Schäden. Mehr als die Hälfte davon waren Schäden an Strassen und Plätzen, vor allem verursacht durch Raupenfahrzeuge. Auch viele Alpwege wurden beschädigt. Beinahe zehnmal weniger häufig waren die Land- und Kulturschäden. Waldschäden und Gebäudeschäden hielten sich etwa die Waage.

In den letzten Jahren sind die Land- und Kulturschäden auffallend zurückgegangen, möglicherweise wegen des stärker gewordenen Umweltbewusstseins und der Schulung in dieser Richtung. Umgekehrt ist die Häufigkeit der Waldschäden aber stark angestiegen; sie haben sich von 1983 bis 1988 mehr als verdreifacht. Besonders erwähnenswert mögen noch die beiden Tatsachen sein, dass bei durchschnittlich 858 Überschallflügen im Jahr 92 Schadenanzeigen ausgelöst worden sind, von denen 28 anerkannt werden mussten, und dass sich in 36 Fällen pro Jahr durch militärische Handlungen Tierschäden einstellten, von denen 24 vergütet werden mussten.

2. Grössenordnung der Schäden

Die Schadengrösse kann von der ausbezahlten Entschädigung abgelesen werden, die im Jahresdurchschnitt 1983 bis 1988 gesamthaft 5,7 Millionen Franken betragen hat. Das macht bei jährlich 3122 Schadenereignissen 1810 Franken pro Schaden. Im Jahr 1988 war die ganze Schadenssumme relativ hoch und die Schadenzahl

eher klein, weshalb der Einzelschaden im Durchschnitt auf 2538 Franken zu stehen kam. In diesen Beträgen sind mit rund einem Fünftel Anteil auch die Schadenbearbeitungskosten und die sogenannten Schussgelder enthalten. Unter den Schussgeldern versteht man die nach Munitionsart abgestuften Vergütungen bei Schiessen in Vertragsgebieten. Von den durchschnittlich ausbezahlten 5,7 Millionen Franken pro Jahr entfielen auf die Vergütung von Schäden an Strassen und Plätzen 2,8 Millionen, von Schäden im Wald 0,8 Millionen, an Gebäuden 0,6 Millionen und von Schäden an Land und Kulturen 0,3 Millionen Franken.

Einen Einblick in die Grössenordnung der Schäden erhalten wir vielleicht auch dadurch, wenn wir die Entschädigungssumme an den Gesamtausgaben für die Landesverteidigung messen. Bei 4731 Millionen Franken Aufwand 1988 für die Landesverteidigung liegt die Schadenvergütung bei 0,12%. Oder anders ausgedrückt: Wenn 1988 pro Kopf der Bevölkerung 730 Franken für die Landesverteidigung ausgegeben worden sind, deckten 88 Rappen davon die vom Militär verursachten Schäden.

3. Organe für die Schadenbeurteilung

Die Schweiz ist in 15 Schatzungskreise eingeteilt. Der Schatzungskreis 1 beispielsweise umfasst die Kantone Genf und Waadt, und der Aargau ist der Schatzungskreis 15. Der gesamten Schatzungsorganisation steht der Oberfeldkommissär vor, der in Jahresberichten über das Schadensgeschehen orientiert. Für die vorliegende Zusammenstellung benützte ich vor allem diese Jahresberichte. Die konkrete Schadenbeurteilung wird von Schatzungskommissionen vorgenommen. Sie setzen sich aus Feldkommissären, Feldkommissärstellvertretern und Zivilkommissären zusammen. Sie alle müssen, nach Formulierungen des derzeitigen Oberfeldkommissärs, «den Mut haben, objektiv zu beurteilen, und die menschliche Grösse, die Geschädigten

anzuhören und zu verstehen. Schätzen heisst, eine umfassende Beurteilung der Lage vorzunehmen und dann aufgrund der eigenen Kenntnisse und der Vorschriften die Reparaturkosten zu beurteilen.» Der Oberfeldkommissär hält es für «enorm» wichtig, dass die Kommissionen einen guten Ruf haben und von den Geschädigten als ehrliche, objektive Partner akzeptiert werden.»

Im Jahre 1988 waren 17 Feldkommissäre, 37 Stellvertreter, 85 Zivilkommissäre und einige Spezialisten als Schätzer tätig. Die Schatzungskosten beliefen sich gesamthaft auf 437'000 Franken. 436 Schadenfälle blieben 1988 unerledigt, und für 100 Fälle konnte keine Haftung übernommen werden. Was die 15 Schatzungskreise betrifft, war die Schadenssumme 1988 im Kreis 12 (Bündnerland ohne Misox und Calancatal) am grössten und in den Kreisen 2 (Kanton Jura, Berner und Neuenburger Jura) und 11 (Oberwallis) am kleinsten.

4. Einige Schwierigkeiten

Im Verwaltungsreglement der Schweizerischen Armee steht die allgemeine Feststellung, dass die Grundbesitzer in der Schweiz verpflichtet sind, die Benützung ihres Landes für militärische Übungen zu gestatten und dass der Bund für den allfällig entstehenden Schaden Ersatz leiste. Verursachte Land- und Sachschäden seien, soweit möglich, von der Truppe selbst sofort zu beheben unter Benachrichtigung des Geschädigten. Nur wenn ein Einzelbetrag von 100 Franken pro Schaden oder ein Maximalbetrag von 300 Franken pro Dienst überschritten werde, seien die Akten dem Feldkommissär des betreffenden Schatzungskreises zuzustellen.

Gegenüber dieser klaren Regelung gibt es bei einem so heiklen Problem, wie es eine gerechte Schadenregelung darstellt, natürlich auch weniger klare Situationen in der Praxis. Es ist nicht verwunderlich, dass die Geschädigten und die Schatzungsbeauftragten gelegentlich unterschiedlicher Meinung sind über die Erledigung des Schadens. Darum gibt es jährlich auch 5 bis 10 Rekurse gegen die Entscheide der Schatzungskommissionen; 1988 waren es sechs, 1987 zehn.

Besonders schwierig offenbar ist der Nachweis des Kausalzusammenhangs und damit des Masses der Bundeshaftung bei Überschallschäden und bei Tierschäden. Besonders das Einschätzen von Tierschäden stelle hohe Anforderun-

gen. Und auch bei beschädigtem Holz scheint es nicht immer einfach zu sein, das Schadenmass zu bestimmen. Der Oberfeldkommissär schreibt in einem Jahresbericht, dass es bei Abschätzungen hie und da recht harte Auseinandersetzungen gebe. Im einzelnen erwähnt werden auch die Strassenmarkierungen wegen der nicht immer eindeutig feststellbaren Beeinträchtigung durch Fahrzeuge.

Nach Meinung des Oberfeldkommissärs könnten mit noch etwas mehr Sorgfalt gewisse Schäden vermieden werden, zum Beispiel durch *konsequenteres Abdecken der Böden in Unterkünften* oder durch *besseres Befolgen von Vorschriften und Abmachungen* etwa bei der Strassenbenützung. *Was kleinere Schadenfälle betrifft*, sagt er, *müsste vorschriftsgemäss noch mehr die Truppe selber für die Erledigung besorgt sein*. In keinem Fall sollten Schäden aber vertuscht werden. Er stellt eine unberechtigte Angst vor Konsequenzen fest, weil vor allem untere Kader und Wehrmänner über die bestehende Bundeshaftung häufig zu wenig orientiert seien. Es ist sein Anliegen, schon die Rekruten wissen zu lassen, dass durch das Militär verursachte Schäden in jedem Fall durch den Bund vergütet werden.

Einteilung der Schatzungskreise

Kreis	1	Kanton Waadt und Genf
	2	Kanton Jura und Neuenburg
	3	Emmental, Berner Oberland
	4	Bern Mittelland ohne Berner Jura
	5	Kanton Basel und Solothurn
	6	Kanton Zürich und Zug
	7	Kanton Thurgau und Schaffhausen
	8	Kanton St. Gallen, Appenzell
	9	Kanton Tessin
	10	Kanton Freiburg mit Unterwallis
	11	Oberwallis
	12	Kanton Graubünden
	13	Innerschweiz, Kanton Glarus
	14	Kanton Luzern, Ob- und Nidwalden
	15	Kanton Aargau

Quellen: Marti P., Schweizer Armee 89, Verlag Huber, Frauenfeld 1988. – Schweizerische Armee, Verwaltungsreglement (VR 87) – Schweizerische Armee, Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 89) – Jahresberichte des Oberfeldkommissärs Oberst R. Buri für die Jahre 1983 bis und mit 1988.

Fourier Christian Wernli, Remetschwil